

II-2576 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 21. Mai 1969 No. 1262/3

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. FIEDLER,
und Genossen
an den Herrn Bundeskanzler sowie an den Herrn Bundes-
minister für Justiz
betreffend Verhalten des Mitgliedes des Verfassungs-
gerichtshofes, Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig.

Vor kurzem brachte eine österreichische Tageszeitung die Meldung, der Privatbeteiligtenvertreter Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig habe bei der Staatsanwaltschaft Wien sowie der Oberstaatsanwaltschaft Wien interveniert, um die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde des öffentlichen Anklägers gegen den Franz Olah freisprechenden Teil des Urteils zu erreichen. Damit rückte die Tätigkeit dieses Rechtsanwaltes erneut in den Blickpunkt der Öffentlichkeit.

Die ÖVP beabsichtigte schon einmal mittels einer dringlichen Anfrage, Licht in die in der Öffentlichkeit umstrittene Tätigkeit dieses Rechtsanwaltes zu bringen. Um sich aber nicht einerseits dem Vorwurf auszusetzen, in ein damals noch schwebendes Verfahren einzugreifen zu versuchen, andererseits das Instrument einer dringlichen Anfrage nicht leichtfertig bloß auf Grund vager Vermutungen zu handhaben und dadurch zu entwerten, wurde jedoch von der Einbringung einer derartigen Anfrage Abstand genommen.

Neuerliche Meldungen, wonach dieser Rechtsanwalt seine zu öffentlicher Kritik Anlaß gebende Tätigkeit auch nach der Urteilsverkündung fortgesetzt habe, bewogen die unterzeichneten Abgeordneten, gewisse Aktionen Dr. Rosenzweigs zum Gegenstand einer dringlichen Anfrage zu machen.

Bereits einmal, am 14.7.1965, war die Tätigkeit des Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, Rechtsanwalt Dr.Wilhelm Rosenzweig, Gegenstand einer schriftlichen Anfrage von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.

Die Abgeordneten Dr.Fiedler, Glaser, Regensburger und Genossen, fragten damals den Bundeskanzler, ob er in der Lage sei, die Richtigkeit der Behauptung des Abg.Olah, derzufolge ihn der damalige Justizminister Dr.Broda sowie das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Dr.Wilhelm Rosenzweig im Innenministerium aufauchten und das Ansinnen an ihn richteten, in seiner Eigenschaft als Innenminister einen Erlaß herauszugeben, in dem festgestellt und erklärt werden sollte, welches höchstgerichtliche Urteil in der Auseinandersetzung um die Habsburg-Frage für die Sicherheitsbehörden der Republik Geltung habe und daher bindend sei, bzw. welches Urteil nicht anerkannt würde, zu überprüfen.

Weiters fragten die Abgeordneten den Bundeskanzler, ob er ein solches Verhalten eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes mit dessen weiterer Tätigkeit in diesem Höchstgericht für vereinbar halte.

Der Bundeskanzler leitete damals den Wortlaut der an ihn gerichteten Anfrage an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes weiter. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich darüber schlüssig zu werden, ob auf Grund der gegen Dr.Rosenzweig erhobenen Vorwürfe ein Verfahren zu dessen Enthebung vom Amte einzuleiten sei.

Wie aus der Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers hervorgeht, fand am 28.Oktobe 1965 gem. § 10 Abs. 2 VerfGG.1953 die für die Beratung und Beschluffassung anberaumte nichtöffentliche Sitzung statt, in der der

- 3 -

Beschluß Zl. 347 -Pr./65 gefaßt wurde, gegen das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Dr.Wilhelm Rosenzweig ein Verfahren zur Enthebung vom Amte nicht einzuleiten.

In der Begründung des Beschlusses wurde allerdings hinsichtlich der Teilnahme Dr.Rosenzweigs an dem fraglichen Gespräch im Innenministerium vom 9.Juli 1963 ausgeführt, daß die Teilnahme eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes an einer Besprechung, die durch die Teilnehmer eine parteipolitische Prägung hatte, in einer eminent politischen Angelegenheit, die in der Öffentlichkeit viel diskutiert und Gegenstand parteipolitischer Auseinandersetzungen war, die wiederholt die Bundesregierung beschäftigt hatte, ohne daß dort Einhelligkeit erzielt werden konnte, die weiters in einer bestimmten Hinsicht auch schon den Verfassungsgerichtshof befaßt hatte, geeignet sei, das für die Amtsführung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes erforderliche Vertrauen zu beeinträchtigen. Der Verfassungsgerichtshof kam weiters zur Auffassung, daß die Teilnahme Dr.Rosenzweigs an dieser Besprechung besser unterblieben wäre.

Im Zuge der Hauptverhandlung des "Olah-Prozesses" stand die Tätigkeit Dr.Rosenzweigs erneut im Blickpunkt der Öffentlichkeit. So kamen wiederholt Vermutungen auf, Dr.Rosenzweig habe eigene Erhebungen für seine Zwecke durchgeführt, dabei spätere Zeugen einvernommen und auf deren Aussagen Einfluß genommen.

Laut eigener Aussage des Dr.Rosenzweig handelt es sich bei den befragten Personen um die Herren Benya, Klenner, Zak, Hillegeist, Senghofer und Eksel vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, um die Funktionäre Las, Flöttl, Böck, Millendorfer und Wächtler von der Bau- und Holzarbeitergewerkschaft, Dr.Neubauer, DKfm.Pache und Dr.Rödl von

der Zentralsparkasse, Gen.Dir.Klenner und Direktor Novotny von der Bank für Arbeit und Wirtschaft sowie den Zentralsekretär der Eisenbahnergewerkschaft Abg. Ulbrich.

Bemerkenswert erscheint, daß die vernommenen Personen sämtlich in beruflichem und politischem Abhängigkeitsverhältnis von den genannten Institutionen standen.

Dazu schreibt die Wochenpresse vom 19.März 1969:

" Während der Zeugeneinvernahme im Olahprozeß kam wiederholt heraus, daß Rosenzweig neben den amtlichen Organen private Erhebungen durchführte, Zeugen 'einvernahm', gewissermaßen wie ein Nebengericht fungierte. Der Verdacht, daß potentielle Zeugen im Strafverfahren einer ungesetzlichen Beeinflussung und Nötigung ausgesetzt wurden, tauchte während des Prozeßverlaufes wiederholt auf. "

Wenn diese Behauptung stimmen sollte, so scheinen derartige Handlungen eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes mit der Achtung und dem Vertrauen, die ein solches Amt erfordert, nicht vereinbar zu sein und die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

- 1) Ist Ihnen, Herr Bundeskanzler, bekannt, daß seitens des Verfassungsgerichtshofes die Einleitung einer Untersuchung gegen sein Mitglied Dr.Wilhelm Rosenzweig beabsichtigt bzw. bereits im Gange ist ?
- 2) Werden Sie, Herr Bundeskanzler, den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes zwecks Einleitung weiterer Schritte über diese Vorfälle informieren ?

- 5 -

Die unterzeichneten Abgeordneten fragen weiters den Bundesminister für Justiz:

- 1) Herr Justizminister, enthält das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in der Strafsache gegen Franz Olah Feststellungen, die die Berichte österreichischer Zeitungen über den Prozeßverlauf, denenzufolge der Privatbeteiligtenvertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig sogar noch während des Strafverfahrens Zeugen über das Prozeßthema einvernahm – somit eine Art Nebenjustiz ausübte – erhärten?
- 2) Entspricht die Zeitungsmeldung der Tatsache, daß der Privatbeteiligtenvertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig eine nachträgliche Korrektur des Urteils gegen Franz Olah erreichen wollte, indem er wegen der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Wien gegen den Franz Olah freisprechenden Teil des Urteils bei der Staatsanwaltschaft Wien sowie der Oberstaatsanwaltschaft Wien intervenierte.

Wenn ja,

- a) bei welchen Stellen und in welcher Form erfolgte diese Intervention?
- b) Steht dem Privatbeteiligtenvertreter nach der österreichischen Rechtsordnung ein Rechtsanspruch auf Ergreifung eines Rechtsmittels durch den öffentlichen Ankläger zu?

In formeller Hinsicht wird beantragt diese Anfrage gemäß § 73 der Geschäftsordnung dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner Gelegenheit zur Begründung zu geben.